Version: **2023-11-01**

**ANGEBOTSSCHREIBEN**

**FÜR BAULEISTUNGEN**

(Angebotshauptteil für **einstufige Verfahren** gemäß BVergG 2018**)**

# a deckblatt

|  |  |
| --- | --- |
| **BAUVORHABEN:** | **AUFTRAGGEBER:** |
| ABA …..….. BA ……….  WVA …..…. BA ………. | Name ………………………..  Anschrift ……………………..  E-Mail: ………………………..  Telefon: ……………… Telefax: …………………… |
| **ART DER LEISTUNGEN** | **AUSSCHREIBENDE STELLE:** |
| Erd- und Baumeisterarbeiten  ………………………………… | Name ……………………………  Anschrift ……………………….. |
| **GEWERBEBEZEICHNUNGEN:** | Bearbeiter: …………………….. |
| Baugewerbe ………………………………… | E-Mail: ………………………….  Telefon: ……………… Telefax: …………………… |
| **BIETER** (Firma, Adresse, Firmenstampiglie [bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern]):  Federführer: Firmenbuchnummer:  Bearbeiter: E-Mail:  Telefon: Telefax: KMU Ja / Nein | |
| **GELTUNGSBEREICH:**   * „Klassische“ Vergabebestimmungen * Sektorenbestimmungen | **VERGABEVERFAHREN:**   * Offenes Verfahren * Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung * Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung |
| **ANGEBOTSABGABEFORM:**   * Papierform * Ausschließlich elektronisch über das   Beschaffungsportal unter …………….. | **ORT DER ANGEBOTSABGABE:**  Name ………………………………..  Anschrift ……………………………. |
| **ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST:**  Datum ……........., ………. Uhr  **ABLAUF DER ZUSCHLAGSFRIST:**   * ..… Monate nach Ablauf der Angebotsfrist * ……(Datum) | **ÖFFNUNG DER ANGEBOTE:**   * Anschrift …………………………………   Datum ………………, …………… Uhr   * Für Bieter nicht zugänglich |
| **ZUSCHLAGSPRINZIP:**   * Bestbieterprinzip * Billigstbieterprinzip   **Zuständige Vergabekontrolle:**   * Bundesverwaltungsgericht * Landesverwaltungsgericht ………. | **PREISART:**   * Festpreise über die gesamte Vertragsdauer * Veränderliche Preise |

\* Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken / Vom Bieter sind nur die umrandeten Felder auszufüllen**inhaltsverzeichnis**

**inhaltsverzeichnis**

[a deckblatt 1](#_Toc146800739)

[B angebotsbestimmungen 4](#_Toc146800740)

[B 1 Ausschreibungsunterlagen 4](#_Toc146800741)

[B 2 Angebotsbestandteile 4](#_Toc146800742)

[B 3 Verfahren 4](#_Toc146800743)

[B 4 Ausschlussgründe 7](#_Toc146800745)

[B 5 Eignungskriterien 8](#_Toc146800746)

[B 6 Zuschlagskriterium/Zuschlagskriterien 8](#_Toc146800747)

[B 7 Rechenfehler-Regelung 9](#_Toc146800748)

[B 8 Verwendungs- und Verwertungsrechte 9](#_Toc146800749)

[B 9 Vergütung der Angebotserstellungskosten 9](#_Toc146800750)

[B 10 Teilangebote 10](#_Toc146800751)

[B 11 Alternativ- und Abänderungsangebote 10](#_Toc146800752)

[B 12 Subunternehmer 10](#_Toc146800753)

[B 13 Bietergemeinschaften 11](#_Toc146800754)

[B 14 Abgabetermin und Form des Angebotes 11](#_Toc146800755)

[B 15 Datenträgeraustausch 11](#_Toc146800756)

[B 16 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen 12](#_Toc146800757)

[B 17 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen 12](#_Toc146800758)

[C vertragsbestimmungen 13](#_Toc146800759)

[C 1 ÖNORM B 2110 13](#_Toc146800760)

[C 2 Ergänzung zu Punkt 4.2.2 b) ÖNORM B 2110 (Baustellenbereich und Baustelle) 13](#_Toc146800761)

[C 3 Ersatz von Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110 (Reihenfolge der Vertragsbestandteile) 13](#_Toc146800762)

[C 4 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 ÖNORM B 2110 (Vertretung) 14](#_Toc146800763)

[C 5 Ergänzung zu Punkt 5.2.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilung von wesentlichen Änderungen) 14](#_Toc146800764)

[C 6 Ergänzung zu Punkt 5.2.4 ÖNORM B 2110 (Vertragssprache): 14](#_Toc146800765)

[C 7 Ersatz von Punkt 5.7 ÖNORM B 2110 (Änderungen) 14](#_Toc146800766)

[C 8 Ersatz von Punkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 (Gründe für den Rücktritt vom Vertrag) 14](#_Toc146800767)

[C 9 Ergänzung zu Punkt 5.9 ÖNORM B 2110 (Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten) 15](#_Toc146800768)

[C 10 Ersatz von Punkt 6.2.2 ÖNORM B 2110 (Subunternehmer [Nachunternehmer]): 15](#_Toc146800769)

[C 11 Ersatz von Punkt 6.2.3 ÖNORM B 2110 (Nebenleistungen) 15](#_Toc146800770)

[C 12 Ergänzung zu Punkt 6.2.5 ÖNORM B 2110 (Zusammenwirken im Baustellenbereich) 18](#_Toc146800771)

[C 13 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.1 ÖNORM B 2110 (Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung) 18](#_Toc146800772)

[C 14 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.4 ÖNORM B 2110 (Baustellensicherung) 19](#_Toc146800773)

[C 15 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.7 ÖNORM B 2110 (Anfallende Materialien und Gegenstände): 19](#_Toc146800774)

[C 16 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.10 ÖNORM B 2110 (Güte- und Funktionsprüfung) 19](#_Toc146800775)

[C 17 Ergänzung zu Punkt 6.4 ÖNORM B 2110 (Regieleistungen) 19](#_Toc146800776)

[C 18 Ergänzung von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers) 20](#_Toc146800777)

[C 19 Ergänzung zu Punkt 7.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilungspflichten) 20](#_Toc146800778)

[C 20 Ergänzung zu Punkt 7.4.2 ÖNORM B 2110 (Ermittlung) 20](#_Toc146800779)

[C 21 Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110 (Rechnungslegung) 20](#_Toc146800780)

[C 22 Ersatz von Punkten 8.4.1.1 und 8.4.1.2 ÖNORM B 2110 (Fälligkeiten) 21](#_Toc146800781)

[C 23 Ergänzung zu Punkt 10.1 ÖNORM B 2110 (Übernahme) 21](#_Toc146800782)

[C 24 Ergänzung zu Punkt 11.1.1 ÖNORM B 2110 (Gefahrtragung) 21](#_Toc146800783)

[C 25 Ergänzung zu Punkt 11.2.4 ÖNORM B 2110 (Rechte aus der Gewährleistung) 21](#_Toc146800784)

[C 26 Ersatz von Punkt 11.3.1 ÖNORM B 2110 (Schadenersatz und Vertragsstrafe) 22](#_Toc146800785)

[C 27 Ersatz von Punkt 11.3.2.1 ÖNORM B 2110 (Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe) 22](#_Toc146800786)

[C 28 Ergänzung von Punkt 11.3.3 ÖNORM B 2110 (Besondere Haftung mehrerer Auftrag-nehmer) 23](#_Toc146800787)

[C 29 Ersatz von Punkt 12 ÖNORM B 2110 (Streitigkeiten) 23](#_Toc146800788)

[C 30 weitere Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (Zusatzvereinbarungen) 23](#_Toc146800789)

[d BESONDERE BESTIMMUNGEN (projektbezogene Festlegungen) 26](#_Toc146800790)

[E schlussblatt 27](#_Toc146800791)

# B angebotsbestimmungen

## B 1 Ausschreibungsunterlagen:

Die dem Bieter zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen bestehen aus den folgenden Unterlagen:

* Eine allfällige Fragenbeantwortung zu den Ausschreibungsunterlagen;
* das Deckblatt des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil A);
* die Angebotsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil B);
* die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil C);
* die Besonderen Bestimmungen (Gegenstand der Ausschreibung, Umfang der Vertragsleistungen, Plangrundlagen Terminplan, [allfällige] Besondere Vertragsbestimmungen und Bedingungen der Baudurchführung, Bescheide, Leistungsverzeichnis, Datenträger) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil D);
* das Schlussblatt (Angebotssummen, Bietererklärungen, Fertigung) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil E).

## B 2 **Angebotsbestandteile** (Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken, Übereinstimmung mit Abschnitt E [Inhaltsverzeichnis] beachten):

Basierend auf den vorstehenden Angebotsunterlagen hat ein Angebot bei Abgabe in Papierform jedenfalls folgende Bestandteile zu umfassen:

* Gefertigter Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen;
* Kurz-Leistungsverzeichnis (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen);
* Verzeichnis aller Bieterlücken (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen);
* Datenträger mit dem vollständig ausgefüllten Lang-Leistungsverzeichnis (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen);
* bei Baumeisterarbeiten: Kalkulationsformblatt K3;
* [\_\_].

Basierend auf den vorstehenden Angebotsunterlagen hat ein Angebot bei elektronischer Abgabe jedenfalls folgende Bestandteile zu umfassen (mit elektronischer Signatur bestätigt der Auftragnehmer sämtliche Inhalte des Teils D des Angebotsschreibens für Bauleistungen):

* Vollständig ausgefülltes Lang-Leistungsverzeichnis (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen);
* bei Baumeisterarbeiten: Kalkulationsformblatt K3;
* [\_\_].

Klarstellend wird festgehalten, dass die Teile A bis C sowie die Teile D1 bis D6 des Angebotsschreibens für Bauleistungen – unabhängig von der Abgabeform – nicht mit dem Angebot abgegeben bzw. hochgeladen werden müssen.

## B 3 Verfahren

**inhaltsverzeichnis**

[**a deckblatt 1**](#_Toc146799729)

[B angebotsbestimmungen 4](#_Toc146799730)

[B 1 Ausschreibungsunterlagen: 4](#_Toc146799731)

[B 2 Angebotsbestandteile: 4](#_Toc146799732)

[B 3 Verfahre 4](#_Toc146799733)

[nsablauf: 6](#_Toc146799734)

[B 4 Ausschlussgründe: 7](#_Toc146799735)

[B 5 Eignungskriterien: 8](#_Toc146799736)

[B 6 Zuschlagskriterium/Zuschlagskriterien 8](#_Toc146799737)

[B 7 Rechenfehler-Regelung 9](#_Toc146799738)

[B 8 Verwendungs- und Verwertungsrechte: 9](#_Toc146799739)

[B 9 Vergütung der Angebotserstellungskosten: 9](#_Toc146799740)

[B 10 Teilangebote 10](#_Toc146799741)

[B 11 Alternativ- und Abänderungsangebote 10](#_Toc146799742)

[B 12 Subunternehmer: 10](#_Toc146799743)

[B 13 Bietergemeinschaften: 11](#_Toc146799744)

[B 14 Abgabetermin und Form des Angebotes: 11](#_Toc146799745)

[B 15 Datenträgeraustausch: 11](#_Toc146799746)

[B 16 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen: 12](#_Toc146799747)

[B 17 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen: 12](#_Toc146799748)

[C vertragsbestimmungen 13](#_Toc146799749)

[C 1 ÖNORM B 2110: 13](#_Toc146799750)

[C 2 Ergänzung zu Punkt 4.2.2 b) ÖNORM B 2110 (Baustellenbereich und Baustelle): 13](#_Toc146799751)

[C 3 Ersatz von Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110 (Reihenfolge der Vertragsbestandteile): 13](#_Toc146799752)

[C 4 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 ÖNORM B 2110 (Vertretung): 14](#_Toc146799753)

[C 5 Ergänzung zu Punkt 5.2.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilung von wesentlichen Änderungen): 14](#_Toc146799754)

[C 6 Ergänzung zu Punkt 5.2.4 ÖNORM B 2110 (Vertragssprache): 14](#_Toc146799755)

[C 7 Ersatz von Punkt 5.7 ÖNORM B 2110 (Änderungen): 14](#_Toc146799756)

[C 8 Ersatz von Punkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 (Gründe für den Rücktritt vom Vertrag): 14](#_Toc146799757)

[C 9 Ergänzung zu Punkt 5.9 ÖNORM B 2110 (Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten): 15](#_Toc146799758)

[C 10 Ersatz von Punkt 6.2.2 ÖNORM B 2110 (Subunternehmer [Nachunternehmer]): 15](#_Toc146799759)

[C 11 Ersatz von Punkt 6.2.3 ÖNORM B 2110 (Nebenleistungen): 15](#_Toc146799760)

[C 12 Ergänzung zu Punkt 6.2.5 ÖNORM B 2110 (Zusammenwirken im Baustellenbereich): 18](#_Toc146799761)

[C 13 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.1 ÖNORM B 2110 (Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung): 18](#_Toc146799762)

[C 14 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.4 ÖNORM B 2110 (Baustellensicherung): 19](#_Toc146799763)

[C 15 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.7 ÖNORM B 2110 (Anfallende Materialien und Gegenstände): 19](#_Toc146799764)

[C 16 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.10 ÖNORM B 2110 (Güte- und Funktionsprüfung): 19](#_Toc146799765)

[C 17 Ergänzung zu Punkt 6.4 ÖNORM B 2110 (Regieleistungen): 19](#_Toc146799766)

[C 18 Ergänzung von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers): 20](#_Toc146799767)

[C 19 Ergänzung zu Punkt 7.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilungspflichten): 20](#_Toc146799768)

[C 20 Ergänzung zu Punkt 7.4.2 ÖNORM B 2110 (Ermittlung): 20](#_Toc146799769)

[C 21 Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110 (Rechnungslegung): 20](#_Toc146799770)

[C 22 Ersatz von Punkten 8.4.1.1 und 8.4.1.2 ÖNORM B 2110 (Fälligkeiten): 21](#_Toc146799771)

[C 23 Ergänzung zu Punkt 10.1 ÖNORM B 2110 (Übernahme): 21](#_Toc146799772)

[C 24 Ergänzung zu Punkt 11.1.1 ÖNORM B 2110 (Gefahrtragung): 21](#_Toc146799773)

[C 25 Ergänzung zu Punkt 11.2.4 ÖNORM B 2110 (Rechte aus der Gewährleistung): 21](#_Toc146799774)

[C 26 Ersatz von Punkt 11.3.1 ÖNORM B 2110 (Schadenersatz und Vertragsstrafe): 22](#_Toc146799775)

[C 27 Ersatz von Punkt 11.3.2.1 ÖNORM B 2110 (Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe): 22](#_Toc146799776)

[C 28 Ergänzung von Punkt 11.3.3 ÖNORM B 2110 (Besondere Haftung mehrerer Auftrag-nehmer): 23](#_Toc146799777)

[C 29 Ersatz von Punkt 12 ÖNORM B 2110 (Streitigkeiten): 23](#_Toc146799778)

[C 30 weitere Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (Zusatzvereinbarungen): 23](#_Toc146799779)

[d BESONDERE BESTIMMUNGEN (projektbezogene Festlegungen) 26](#_Toc146799780)

[E schlussblatt 27](#_Toc146799781)

## nsablauf (Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken):

* Offenes Verfahren:

Der Verfahrensablauf ist einstufig und stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

* Verfahrenseinleitung durch Bekanntmachung;
* Angebotsfrist;
* Angebotsöffnung;
* Angebotsprüfung mit allfälligen Ausscheidensentscheidungen;
* Ermittlung des Zuschlagsempfängers;
* Zuschlagsentscheidung;
* Bekanntgabe Zuschlagsentscheidung;
* Stillhaltefrist;
* Zuschlagserteilung.
* Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung:

Der Verfahrensablauf ist einstufig und stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

* Verfahrenseinleitung durch Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen;
* Angebotsfrist;
* Angebotsöffnung;
* Angebotsprüfung mit allfälligen Ausscheidensentscheidungen;
* Ermittlung des Zuschlagsempfängers;
* Zuschlagsentscheidung;
* Bekanntgabe Zuschlagsentscheidung;
* Stillhaltefrist;
* Zuschlagserteilung.
* Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung:

Der Verfahrensablauf ist einstufig und stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:

* Verfahrenseinleitung durch Übermittlung der Ausschreibungsunterlagen;
* Angebotsfrist Erstangebot;
* Angebotsprüfung mit allfälligen Ausscheidensentscheidungen;
* Ermittlung des erstgereihten Bieters;
* Verhandlungen mit erstgereihtem Bieter;
* Aufforderung zur Legung eines Zweit- und Letztangebots an erstgereihten Bieter;
* Angebotsfrist Zweit- und Letztangebot;
* Zuschlagsentscheidung;
* Bekanntgabe Zuschlagsentscheidung;
* Stillhaltefrist;
* Zuschlagserteilung.

Der Auftraggeber wird Verhandlungen grundsätzlich nur mit dem erstgereihten Bieter führen. Sollten diese Verhandlungen scheitern, ist der Auftraggeber berechtigt, in Verhandlungen jeweils mit dem nächstgereihten Bieter zu treten. Nach vorheriger Ankündigung ist der Auftraggeber berechtigt, vom angeführten Verfahrensablauf (z.B. durch ein Scoring-Verfahren) abzugehen.

## B 4 Ausschlussgründe:

Bei den Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung (Nicht offenes Verfahren ohne BK, Verhandlungsverfahren ohne BK) wurde das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen im Vorfeld der Verfahrenseinleitung hinterfragt. Beim offenen Verfahren bestätigt der Bieter mit Unterfertigung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) bzw. elektronischer Signatur, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Losgelöst von einer vorab erfolgten Prüfung wird der Auftraggeber bei Hervorkommen eines Ausschlussgrundes eine Ausscheidensentscheidung treffen. Dabei ist er berechtigt, zuvor vom jeweiligen Bieter die Vorlage entsprechender Unterlagen binnen angemessener Frist zu verlangen.

Überdies wird der Auftraggeber vom Zuschlagsempfänger (und dessen Subunternehmer) eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) einholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw. eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 31 LSD-BG zu zurechnen ist.

## B 5 Eignungskriterien:

Bei den Vergabeverfahren ohne BK (Nicht offenes Verfahren ohne BK, Verhandlungsverfahren ohne BK) wurde das Vorhandensein der Eignung im Vorfeld der Verfahrenseinleitung hinterfragt. Beim offenen Verfahren bestätigt der Bieter mit Unterfertigung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) bzw. elektronischer Signatur, dass er folgenden Eignungsvorgaben vollumfänglich entspricht:

* Befugnis:
* Gewerbeberechtigung [\_\_];
* Gewerbeberechtigung [\_\_].
* Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:
* Mindestgesamtjahresumsatz von EUR [\_\_] über jedes der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit);
* aufrechte Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest EUR [\_\_] für Personen- und Sachschäden;
* Technische Leistungsfähigkeit: (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken)*
* Mindestens zwei Unternehmensreferenzen, die mit dem Ausschreibungs-gegenstand im Hinblick auf den Leistungsinhalt
* zumindest selbe Art der Leistungen
* [\_\_] (nähere Beschreibung der Leistungen)
* und die Auftragshöhe
* zumindest Hälfte des geschätzten Auftragswerts von EUR [\_\_]
* zumindest Hälfte des Angebotspreises
* zumindest [\_\_] % des geschätzten Auftragswerts von EUR [\_\_]
* zumindest [\_\_] % des Angebotspreises

vergleichbar sind, und nicht vor mehr als fünf Jahren (gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) abgeschlossen wurden.

## B 6 Zuschlagskriterium/Zuschlagskriterien (Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht aus-drucken bzw. beim Bestbieterprinzip ergänzen unter Heranziehung des Beiblatts I):

* Billigstbieterprinzip (Zuschlag an das Angebot mit dem niedrigsten Preis):

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip. Dabei wird der Gesamtpreis (exkl. USt.), den der Bieter im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben hat, herangezogen. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

* Bestbieterprinzip (Zuschlag an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot):

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

* Gesamtangebotspreis (Maximalpunkteanzahl von [\_\_]);
* [\_\_] (Maximalpunkteanzahl von [\_\_]);
* [\_\_] (Maximalpunkteanzahl von [\_\_]).

In Summe können bei den [\_\_] Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuscheidendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

* Bewertung des Gesamtpreises

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

Gmin  niedrigster Gesamtpreis;

G zu bewertender Gesamtpreis.

* Bewertung [\_\_]

[\_\_]

## B 7 Rechenfehler-Regelung (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*):

* Ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot wird dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindernd – zwei Prozent oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (exkl. USt.) beträgt. Berichtigungen von allfälligen Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, sind keine Rechenfehler. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist nicht zulässig.
* Ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot wird dann nicht weiter berücksichtigt, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindernd – zwei Prozent oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (exkl. USt.) beträgt. Berichtigungen von allfälligen Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, sind keine Rechenfehler. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.
* Ein rechnerisch fehlerhaftes Angebot wird aus diesem Grund nicht ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist nicht zulässig.

## B 8 Verwendungs- und Verwertungsrechte:

Der Auftraggeber erwirbt das (sachenrechtliche) Eigentumsrecht am Angebot samt allen Beilagen und allen sonstigen im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Bieter übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden daher dem Bieter nicht zurückgestellt. Darüber hinaus erwirbt der Auftraggeber keine Verwendungs- und Verwertungsrechte.

## B 9 Vergütung der Angebotserstellungskosten:

Die Ausarbeitung des Angebotes samt den dafür erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger in diesen Ausschreibungsunterlagen geforderten Ausarbeitungen, Beilagen und Nachweise und die Teilnahme an allfälligen Aufklärungsgesprächen werden nicht gesondert vergütet.

## B 10 Teilangebote (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken*):

* Die Abgabe eines Teilangebotes ist unzulässig.
* Teilangebote sind nur insoweit zulässig, als dafür im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) getrennt vergabefähige Leistungsteile vorgesehen sind.

## B 11 Alternativ- und Abänderungsangebote (*Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht aus-drucken*):

* Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.
* Abänderungsangebote sind nur neben einem ausschreibungskonformen Hauptangebot zulässig, wobei für jedes Abänderungsangebot ein gesonderter Angebotspreis unter Verwendung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben ist. Klarstellend wird festgehalten, dass Abänderungsangebote ausschließlich technischen Inhalts sein dürfen und unter ausdrücklicher Bezugnahme der abzuändernden Positionen auszugestalten sind. Im Zweifelsfall hat der Bieter die Gleichwertigkeit zu den betreffenden Positionen im Hauptangebot zu belegen. Kann der Bieter die betreffende Gleichwertigkeit nicht belegen, wird das Abänderungsangebot nicht berücksichtigt.
* Alternativangebote sind nur neben einem ausschreibungskonformen Hauptangebot zulässig, wobei für jedes Alternativangebot ein gesonderter Angebotspreis unter Verwendung des Schlussblatts (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben ist. Es sind ausschließlich technische Alternativangebot im Hinblick auf folgende Leistungsteile zulässig:
* [\_\_].

Alternativangebote müssen folgende Mindestanforderungen („Gleichwertigkeits-kriterien“) erfüllen, um in die Bestbieterermittlung einbezogen zu werden:

* [\_\_].

Alternativangebote, die den angeführten „Gleichwertigkeitskriterien“ nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

## B 12 Subunternehmer:

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben, die Weitergabe des gesamten Auftrages ist aber jedenfalls unzulässig. Ebenfalls ist im Hinblick auf folgende kritische Leistungen eine Weitergabe an einen Subunternehmer nicht zulässig:

* [\_\_].

Der Bieter hat in seinem Angebot alle notwendigen (für den Nachweis der Eignung erforderlichen) Subunternehmer bekannt zu geben. Für jeden notwendigen Subunternehmer ist dessen Person genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt. Dies hat der Subunternehmer zunächst im Wege seiner Verfügbarkeitszusage zu bestätigen.

Ein Wechsel des Subunternehmers bzw. ein Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers ist entsprechend den Bietererklärungen im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und darüber hinaus nur dann zulässig, wenn eine sachliche Notwendigkeit für den Wechsel/das Hinzuziehen besteht. Der Auftraggeber wird einem Wechsel/Hinzuziehen des Subunternehmers nur dann zustimmen, wenn der Bieter die Gleichwertigkeit des neuen Subunternehmers nachweist. Der Auftraggeber behält sich vor, für den neuen Subunternehmer entsprechende Nachweise zu fordern.

## B 13 Bietergemeinschaften:

Bietergemeinschaften sind zulässig. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Bietergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen ist unzulässig. Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft ist eine Beschränkung auf drei Mitglieder vorgegeben.

Bietergemeinschaften müssen am Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) ein federführendes Mitglied und einen Bearbeiter des federführenden Mitglieds nennen. Das benannte federführende Mitglied fungiert während des Vergabeverfahrens und bei der Leistungsabwicklung als zentrale Ansprechstelle und ist somit berechtigt, die Bietergemeinschaft und in der Folge die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber beim Abschluss und der Abwicklung des Vertrages in vollem Umfang zu vertreten.

Im Auftragsfall hat die Bietergemeinschaft diesen in Form einer solidarisch haftenden Arbeitsgemeinschaft (ARGE = Gesellschaft bürgerlichen Rechts) durchzuführen.

## B 14 Abgabetermin und Form des Angebotes:

Für den Fall, dass das Angebot in Papierform abzugeben ist, hat der Bieter sein Angebot in der festgelegten Form bis zum Ablauf der Angebotsfrist am bekanntgegebenen Ort der Angebotsangabe abzugeben (persönlich bzw. per Post oder Botendienst). Eine elektronische Übermittlung des Angebots, insbesonders eine Übermittlung per E-Mail oder Fax, ist nicht zulässig.

Für den Fall, dass das Angebot elektronisch über das Beschaffungsportal abzugeben ist, hat dies ausschließlich über das im Deckblatt angegebene Portal zu erfolgen.

Die betreffenden Festlegungen sind dem Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) zu entnehmen! Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter.

Das Angebot und sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen und Nachweise sind in der aktuellen Fassung in Kopie und in deutscher Sprache und – soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind – in Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Der Bieter hat Eintragungen ausschließlich an den vorgesehenen Stellen vorzunehmen und die unter Punkt B 2 angeführten Unterlagen beizulegen. Das Angebot ist vom Bieter an der dafür vorgesehenen Stelle im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einmal rechtsgültig zu unterfertigen.

## B 15 Datenträgeraustausch:

Sofern nicht ohnedies eine ausschließlich elektronische Angebotsabgabe vorgesehen ist, hat ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM A 2063 zu erfolgen. Dabei gilt Folgendes:

* Mit der Abgabe eines Datenträgers erklärt der Bieter, dass er die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung anerkennt.
* Mit dem Datenträger ist ein automationsunterstütztes, ausgepreistes, ausgedrucktes und rechtsgültig unterfertigtes Kurz-Leistungsverzeichnis abzugeben.
* Die Ausschreibung und die Angebote haben der ÖNORM A 2063 zu entsprechen. Beim ausschreibungsgemäßen Angebot darf der Bieter lediglich die vorgesehenen, freigelassenen Felder ergänzen.
* Das Angebots-Leistungsverzeichnis darf keine zusätzlichen Bedingungen oder Einschränkungen enthalten. Der vom Bieter übergebene Datenträger muss dasselbe Format und dieselbe Formatierung aufweisen, wie der ausgegebene Datenträger.
* Auf einer Etikette sind die gleichen Kennzeichen, wie beim ausgegebenen Datenträger und zusätzlich der Name des Bieters anzugeben.
* Das Angebots-Leistungsverzeichnis ist in Papierformat A4 oder auf EDV-Endlospapier mit ähnlichem Format möglichst als Kurz-Leistungsverzeichnis auszudrucken.
* Dieser Ausdruck muss jedenfalls enthalten: Auftraggeber, Bauvorhaben, handelsrechtlichen Firmenwortlaut des Bieters, allfällige Nachlässe oder Aufschläge, Angebotssumme(n), Seitennummerierung.
* Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Leistungsverzeichnis-Ausdruck und dem Datenträger gilt das ausgedruckte Leistungsverzeichnis.
* Bei allfälligen Differenzen zwischen dem Text des Ausschreibungs-Leistungsverzeichnisses und des Angebots-Leistungsverzeichnisses gilt das Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis.

## B 16 Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen:

Der Auftraggeber behält sich vor, innerhalb der Angebotsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang oder der Zeitpunkt der Ergänzungen es erfordert, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Sollten sich dem Bieter bei Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass er die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann und dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist daher ausgeschlossen.

## B 17 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen:

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen. Ein zwingender Grund liegt unter anderem dann vor, wenn kein geeignetes Angebot abgegeben wird oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich wesentlich ändern.

# C vertragsbestimmungen

## C 1 ÖNORM B 2110:

Als Vertragsbestandteil gilt die ÖNORM B 2110 – „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm“ inklusive der normativen Verweise. ***Sofern ein Ergänzen bzw. Abweichen von Vorgaben der ÖNORM B 2110*** – mit Ausnahme der Normenverweise – ***erfolgt, wird dies im Folgenden ausdrücklich festgehalten. Zur leichteren Erkennbarkeit von Abweichungen gegenüber Bestimmungen der ÖNORM B 2110 werden die entsprechenden Passagen durch formatmäßige Hervorhebung (blaue Schriftfarbe, kursiv, fett) dargestellt.***

Allfällige Abweichungen von verwiesenen Normen finden sich im Teil D der Ausschreibungsunterlagen.

Bezüglich technischer Normen gilt die in den §§ 106 Abs 2 Z 1 bzw. 274 Abs 2 Z 1 BVergG 2018 festgelegte Reihenfolge der Geltung.

## C 2 Ergänzung zu Punkt 4.2.2 b) ÖNORM B 2110 (Baustellenbereich und Baustelle):

***Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Auftragnehmer,***

* ***dass er sich bei der Besichtigung der Baustelle bzw. Montagestelle insbesonders auch über Zufahrtswege und allfällige Besonderheiten (z.B. über die Lage, ver- und entsorgungstechnische Verhältnisse, Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, Versorgung mit elektrischer Energie, Wasser etc. informiert hat und***
* ***die ihm diesbezüglich zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen.***

## C 3 Ersatz von Punkt 5.1.3 ÖNORM B 2110 (Reihenfolge der Vertragsbestandteile):

***Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:***

1. ***Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist;***
2. ***Leistungsverzeichnis;***
3. ***Teil E (Schlussblatt) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;***
4. ***Teile D.1 (Gegenstand der Ausschreibung), Teil D.2 (Umfang der Vertragsleistungen), Teil D.4 (Terminplan) und Teil D.5 (Besondere Vertragsbestimmungen und Bedingungen der Baudurchführung [sofern vorhanden]) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;***
5. ***Teil C (Vertragsbestimmungen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen (mit Ausnahme der Normenverweise);***
6. ***Teil B (Angebotsbestimmungen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;***
7. ***Teil A (Deckblatt) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;***
8. ***Pläne, Zeichnungen, Muster, Untersuchungen samt betreffender Auflistung in Teil D.3 (Plangrundlagen) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;***
9. ***Teil D.6 (Bescheide) des Angebotsschreibens für Bauleistungen;***
10. ***(Letzt-)Angebot des Auftragnehmers;***
11. ***sonstige allfällige Angebote des Auftragnehmers, wobei zeitlich spätere Angebote den zeitlich früheren Angeboten vorgehen;***
12. ***einschlägige Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB);***
13. ***einschlägige Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)***
14. ***Normen technischen Inhalts;***
15. ***sämtliche sonstigen zu Beginn der Angebotsfrist geltenden bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie zu Beginn der Angebotsfrist gültigen einschlägigen ÖNORMEN (insbesonders sonstige Werkvertragsnormen), sofern nicht ausdrücklich eine Geltung ausgeschlossen worden ist***

***Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entfalten keine Geltung, sofern sie vom Auftraggeber nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers bedeutet keinesfalls eine Anerkennung von kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.***

## C 4 Ergänzung zu Punkt 5.2.1 ÖNORM B 2110 (Vertretung):

***Jede Änderung der Person des vertretungsbefugten Ansprechpartners hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.***

## C 5 Ergänzung zu Punkt 5.2.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilung von wesentlichen Änderungen):

***Jede wesentliche Änderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben***.

## C 6 Ergänzung zu Punkt 5.2.4 ÖNORM B 2110 (Vertragssprache):

***Die für die Abwicklung des Auftrages auf Seiten des Auftragnehmers führend tätigen Personen (Schlüsselpersonen und sonstige Ansprechpartner) müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.***

## C 7 Ersatz von Punkt 5.7 ÖNORM B 2110 (Änderungen):

***Änderungen der Vertragsbestimmungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Auch das Abgehen von diesem Schriftformgebot erfordert Schriftlichkeit.***

## C 8 Ersatz von Punkt 5.8.1 ÖNORM B 2110 (Gründe für den Rücktritt vom Vertrag):

***Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesonders***

1. ***fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftragnehmers;***
2. ***wiederholter nicht genehmigter Abzug oder Austausch von Schlüsselpersonal;***
3. ***ein wiederholter nicht genehmigter Austausch bzw. eine wiederholte nicht genehmigte Hinzuziehung eines Subunternehmers;***
4. ***ein verschuldeter Verzug des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers;***
5. ***ein Verzug des Auftragnehmers mit der Erbringung von Leistungen, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bzw. eines Mitglieds der beauftragten Arbeitsgemeinschaft fällig werden, trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Tagen seitens des Auftraggebers (siehe § 25a Insolvenzordnung [IO]) sowie***
6. ***eine wesentliche Projektänderung (z.B. Entfall von Förderungen) bzw. ein teilweiser oder gänzlicher Projektstopp.***

***Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zu einer Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesonders***

1. ***fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftraggebers;***
2. ***die ungerechtfertigte Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts durch den Auftraggeber trotz Fälligkeit (entsprechender Leistungsfortschritt) und entsprechender Mahnung (samt Nachfristsetzung) sowie***
3. ***eine Unterbrechung der Leistungserbringung von mehr als drei Monaten, wobei vom Auftraggeber angeordnete und vergütete Stillliegezeiten bzw. bereits in den Ausschreibungsvorgaben vorgesehene Stillliegezeiten nicht in den Unterbrechungszeitraum einzurechnen sind.***

## C 9 Ergänzung zu Punkt 5.9 ÖNORM B 2110 (Leistungsfortsetzung bei Streitigkeiten):

***Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) werden vom für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständigen Gericht entschieden. Sofern der Auftraggeber nichts anderes anordnet, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Dauer eines allfälligen Gerichtsverfahrens die gegenständlichen Leistungen weiter zu erbringen***.

## C 10 Ersatz von Punkt 6.2.2 ÖNORM B 2110 (Subunternehmer [Nachunternehmer]):

***Der Auftragnehmer hat seine notwendigen Subunternehmer bereits im vorangegangenen Vergabeverfahren gänzlich benannt. Der Auftragnehmer hat jede (zusätzliche) Hinzuziehung eines Subunternehmers bzw. jeden Austausch eines (genehmigten) Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung erforderlichen Nachweise dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Ein Tätigwerden des jeweiligen Subunternehmers ist nur nach erfolgter Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der schriftlichen Bekanntgabe abgelehnt hat. Einer Subunternehmerhinzuziehung bzw. einem -wechsel wird jedenfalls nur zugestimmt, wenn der Subunternehmer über die erforderliche Eignung vollumfänglich verfügt. Überdies wird einem Subunternehmerwechsel vor allem dann die Zustimmung verweigert, wenn der ursprünglich benannte Subunternehmer für die Auftragserteilung einen ausschlaggebenden Faktor darstellte und sich durch den Austausch die Eigenschaften der Auftragnehmerseite wesentlich ändern.***

## C 11 Ersatz von Punkt 6.2.3 ÖNORM B 2110 (Nebenleistungen):

Mit den vereinbarten Preisen ist die Erbringung von Nebenleistungen gemäß Punkt 3.12 abgegolten. Dies betrifft einerseits die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten Nebenleistungen sowie andererseits unter anderem folgende Nebenleistungen:

1. Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen gemäß 5.4.2;
2. Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen udgl. während der Ausführung der eigenen Leistungen;
3. Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
4. Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem Auftragnehmer auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
5. Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch**er** erforderlicher Waagrisse auf Basis der vorhanden Höhenpunkte gemäß 6.2.8.6 bzw. Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer Auftragnehmer Verwendung finden können;
6. Prüfen von vorhandenen Waagrissen;
7. Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, z.B. Abschrankungen und Warnzeichen;
8. Sonstige Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen aufgrund gesetzlicher Vorschriften;
9. Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom Auftraggeber im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren ***und*** Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der Auftragnehmer zu tragen.
10. Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
11. Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
12. Übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten, z.B. gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
13. Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere Auftragnehmer des Auftraggebers;
14. Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände ***(z.B., Verpackungsmaterial)*** sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung**en** benötigt werden.

**Bei der Entsorgung von Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) einzuhalten. Die Entsorgung von Abfällen ist zu dokumentieren und mit der Schlussrechnung vorzulegen.**

**Klarstellend wird festgehalten, dass die Entsorgung von Verunreinigungen, Materialien und Abfällen, welche als gefährlicher und kontaminierter Abfall zu klassifizieren sind und aufgrund des vorhandenen Baubestandes bei der Erbringung der vereinbarten Leistung anfallen, nicht unter die Nebenleistungen fallen.**

1. Sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, z.B. Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
2. Schlussarbeiten: der vom Auftraggeber beigestellte Baustellenbereich ist vom Auftragnehmer nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in den früheren Zustand zu versetzen; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen.
3. ***Teilnahme an den vom Auftraggeber einberufenen Baubesprechungen.***
4. **Hilfeleistungen für die örtliche Bauaufsicht bei Absteckungen, Kontrollmessungen, Überprüfungen sowie die Beistellung von dazu notwendigem Personal und Gerät soweit die Leistungen des Auftragnehmers davon betroffen sind.**
5. **Die Erstellung eines Bauablauf- und Montagezeitplanes in Abstimmung mit den anderen auf der Baustelle beschäftigten Unternehmen. Diese Pläne sind entsprechend den Gegebenheiten auf der Baustelle ständig auf dem aktuellen Stand zu halten.**
6. **Die Montageleitung einschließlich Teilnahme an vom Auftraggeber angesetzten Besprechungen, Vorarbeiten (insbesonders das Nehmen bzw. Überprüfen von Naturmaßen der Bauwerke) und Ausmaßermittlungen.**
7. ***Prüfungen, Kontrollen, Gebühren, Einhaltung von Vorschriften und Bescheidauflagen:***

**Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Eigenüberwachung notwendigen Prüfungen auf seine Kosten durchzuführen.**

**Alle aufgrund von Gesetzen, behördlichen Vorschriften sowie von den in dieser Ausschreibung zur Vertragsgrundlage erhobenen Technischen Vorschriften, Normen und Bescheidauflagen erforderlichen Bestätigungen sind dem Auftraggeber zeitgerecht, spätestens jedoch mit dem Ansuchen um Übernahme beizubringen. Die damit verbundenen Gebühren und sonstigen Kosten trägt der Auftragnehmer.**

**Eigenüberwachung:**

**Vom Auftragnehmer sind unter Einbeziehung der örtlichen Bauaufsicht der Probeeinbau und die laufenden Kontrollprüfungen gemäß ÖNORM B 5016 „Erdarbeiten für Rohrleitungen des Siedlungs- und Industriewasserbaues – Qualitätssicherung der Verdichtungsarbeiten“ durchzuführen und zu dokumentieren.**

**Fremdüberwachung:**

**Sofern die Kanalkontrolle mittels Kanalfernsehkamera, die Dichtheits- bzw. Druckprüfungen oder Verdichtungskontrollen Gegenstand eines gesonderten Auftrages sind, ist die Prüffähigkeit fertig gestellter Anlagenteile der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich bekannt zu geben.**

**Die Termine der Prüfmaßnahmen werden von der örtlichen Bauaufsicht bekannt gegeben. Die zu prüfenden Bauteile müssen gereinigt und zugänglich sein.**

**Werden bei der Ausführung Mängel festgestellt oder kann die Überprüfung aus Verschulden des Auftragnehmers nicht erfolgen, gehen die Prüfungen nach Mängelbehebung und zusätzlich anfallende Nebenkosten (z.B. Reisekosten) zu Lasten des Verursachers.**

1. **Anwesenheit bei allen durchzuführenden Amtshandlungen, Aufmaßen, Übernahmen etc.; widrigenfalls gelten die vom Auftraggeber festgestellten Aufmaße.**
2. **Die Vorlage von Musterstücken, Referenzen etc. über Verlangen des Auftrag­gebers.**
3. **Die Vorausfertigung und Lieferung notwendiger Einbauteile (Rohre, Rahmen, Schweißgutplatten etc.) sowie deren Einbau und/oder Einrichtung im Zuge des Baufortschrittes.**
4. **Die Durchführung aller Abnahmeversuche (Funktionsprüfungen, Dichtheitsproben, Maschinenkennwerte, Förderleistungen etc.). Die örtliche Bauaufsicht ist mindestens acht Tage vor geplanter Durchführung zwecks Terminvereinbarung zu verständigen.**
5. **Die Einschulung des Wartungspersonals.**
6. **Die Führung des Bautagebuches.**
7. **Die Legung von Zusatzangeboten.**

## C 12 Ergänzung zu Punkt 6.2.5 ÖNORM B 2110 (Zusammenwirken im Baustellenbereich):

***Der Auftragnehmer hat auch den Vertretern des Auftraggebers (Projektsteuerung, Örtliche Bauaufsicht etc.) den jederzeitigen Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen und diesen jederzeit Auskunft über ausführungstechnische, terminliche, kostenmäßige, technische und qualitative Einzelheiten der Bauausführung, zu Bauteilen und Konstruktionen, Sicherungsmaßnahmen und allen Aufzeichnungen (Baubuch, Bautagebuch, Aufmaßaufzeichnungen, Prüf-, Wartungs- und Kontrollbüchern, Sicherungsmaßnahmen, Deponiedokumentation, behördliche Auflagen und Anweisungen, besondere Vorkommnisse etc.) zu geben. Angeforderte Unterlagen und Nachweise sind den Vertretern des Auftraggebers unentgeltlich in angemessener Frist zu übergeben***.

## C 13 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.1 ÖNORM B 2110 (Arbeits- und Lagerflächen, Zufahrtswege, Versorgung):

***Im Hinblick auf die Arbeitsplätze, Zufahrtswege und die Versorgung sind die projektspezifischen Festlegungen im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen zu berücksichtigen. Ebenso sind allfällige Arbeitserschwernisse (z.B. Aufrechterhaltung des Betriebes, Verminderung der Lärmbelästigung im verbauten Gebiet etc.), die im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen angeführt sind, mit den vereinbarten Preisen vollumfänglich abgegolten.***

***Grundsätzlich obliegt es dem Auftragnehmer allein, für die Baustelleneinrichtung und Materialdeponierung sowie die Personalunterbringung inkl. aller Einrichtungen gemäß SIGE-Plan Sorge zu tragen. Der jeweilige Aufstellungsort ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.***

***Verkehrsbeschränkungen sind zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß zu beschränken und der örtlichen Bauaufsicht grundsätzlich mindestens zwei Wochen vorweg anzukündigen***.

***Weiters zu beachten sind die Arbeitnehmerschutzverordnung und der Brandschutz auf der Baustelle.***

***Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Absperrungen, Absturzsicherungen, provisorische Verbindungsgänge etc.), die zur gefahrlosen Ausführung der Arbeiten dienen, sind im Sinne des Arbeitnehmerschutzes anzubringen und in der Kalkulation zu berücksichtigen. Ebenfalls ist in der Kalkulation die laufende Instandhaltung und Wiederherstellung dieser Absicherungsmaßnahmen während der Bauzeit zu berücksichtigen.***

## C 14 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.4 ÖNORM B 2110 (Baustellensicherung):

***Außer den vom Auftragnehmer hergestellten Absperrungen sind keine Maßnahmen zur Bewachung oder Sicherung seitens des Auftraggebers vorgesehen. Für die Sicherheit des vom Auftragnehmer gelieferten und gelagerten Materials und der Werkzeuge hat dieser selbst Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr und das Risiko betreffend Diebstahl und Beschädigungen der eigenen Leistung bis zur vollständigen Übernahme des Objekts. Davon erfasst sind auch bereits durch Teilrechnungen abgerechnete Leistungen.***

***Darüber hinaus hat der Auftragnehmer für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs zu sorgen und ist er alleine für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Maßnahmen (inklusive Verkehrszeichen) verantwortlich. Weiters hat er für den Winterdienst für seinen Baustellenbereich samt Zufahrten Sorge zu tragen, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet.***

## C 15 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.7 ÖNORM B 2110 (Anfallende Materialien und Gegenstände):

***Für die Einhaltung der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle) bzw. der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung) ist der Auftragnehmer verantwortlich. Dem Auftraggeber ist über den Verbleib der Baurestmassen ein entsprechender Nachweis zu erbringen***.

## C 16 Ergänzung zu Punkt 6.2.8.10 ÖNORM B 2110 (Güte- und Funktionsprüfung):

***Der Auftraggeber ist über Punkt 6.2.8.10.1 hinausgehend zu zusätzlichen Güte- und Funktionsprüfungen berechtigt. Die Kosten für derartige zusätzliche Prüfungen hat der Auftraggeber zu tragen. Anderes gilt nur bei einem negativen Ergebnis. In letzterer Konstellation gehen die Kosten für die Entnahme, den Transport, eventuelle Nebenspesen für Überprüfungen, daraus resultierende zusätzliche Überprüfungen sowie sämtliche daraus entstehenden Behebungs- und Sanierungsmaßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers.***

## C 17 Ergänzung zu Punkt 6.4 ÖNORM B 2110 (Regieleistungen):

**Sofern sich im Zuge der Prüfung von Regieleistungen herausstellt, dass für die betreffenden Arbeiten eine eigene Leistungsposition vorgesehen ist, werden die Arbeiten nach der Leistungsposition verrechnet. Aufsichtspersonal wird bei Regieleistungen nicht gesondert vergütet**.

## C 18 Ergänzung von Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110 (Zuordnung zur Sphäre des Auftraggebers):

***Im Hinblick auf die Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen gilt das***

* ***10jährliche Ereignis,***
* ***30jährliches Ereignis (Begründung: [\_\_] )***

***als vereinbart.***

## C 19 Ergänzung zu Punkt 7.3 ÖNORM B 2110 (Mitteilungspflichten):

***Die Anmeldung an Anpassung der Leistungsfrist und/oder Entgelts hat schriftlich zu erfolgen.   
Der Begriff „Ehestens“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Auftragnehmer die Forderung auf Vertragsanpassung vor Erbringung der Leistung anzumelden hat. Sofern eine Anmeldung der Höhe nach vor Erbringung der Leistung objektiv nicht möglich ist, hat der AN dies zu begründen.***

## C 20 Ergänzung zu Punkt 7.4.2 ÖNORM B 2110 (Ermittlung):

***Eine Vereinbarung über die Verlängerung der Leistungsfrist hat schriftlich zu erfolgen.***

## C 21 Ergänzung zu Punkt 8.3 ÖNORM B 2110 (Rechnungslegung):

***Abschlagsrechnungen sind höchstens einmal je Monat sowie in keinen längeren Abständen als zwei Monaten zu legen. Bei Überschreitung dieser Frist verlängert sich das Zahlungsziel um eine Woche je angefangenen Monat Fristüberschreitung bis zu einem maximalen Ausmaß von 60 Tagen.***

***Die Schlussrechnung darf erst nach Abschluss/Feststehen aller Leistungen gestellt werden.***

***Rechnungen sind durch leicht prüfbare Abrechnungsunterlagen zu belegen und haben zumindest die gemeinsam mit der örtlichen Bauaufsicht erstellten Aufmaßblätter, Massenermittlungen, Summenblätter, Abrechnungspläne, Abrechnungsskizzen etc. zu umfassen.***

***Die Abrechnung (Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken)***

***ist***

***ist nicht***

***mittels elektronischer Bauabrechnung gemäß ÖNORM A 2063 durchzuführen. Die Abrechnungsunterlagen sind ohne gesonderte Vergütung in zweifacher Ausfertigung (Abschlagsrechnungen) bzw. in dreifacher Ausfertigung (Schluss- und Teilschlussrechnungen) zu übergeben.***

***Der Leistungszuwachs ist je Rechnung in Ausmaß und Entgelt gesondert auszuweisen.***

***Die Bestimmungen betreffend mangelhafte Rechnungslegung gemäß 8.3.7 gelten auch für Abschlagsrechnungen, Regierechnungen und deren Zusammenstellung. Unabhängig von der Rechnungsart werden nicht prüffähige Rechnungen jedenfalls zurückgestellt.***

***Die Teilschlussrechnungen und die Schlussrechnung haben – gegebenenfalls – sowohl eine Aufteilung nach den ausgeschriebenen Bauteilen als auch eine Aufschlüsselung nach Kostenstellen zu enthalten. Die Teilsummen für die angeführten Bauteile sind entsprechend den Angebotspreisen und in Lohn- und Preiserhöhungen je Preisperiode auszuweisen.***

## C 22 Ersatz von Punkten 8.4.1.1 und 8.4.1.2 ÖNORM B 2110 (Fälligkeiten):

***Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Rechnungen nachweislich bei der örtlichen Bauaufsicht eingehen (die Rechnungen sind an den Auftraggeber zu adressieren, jedoch der örtlichen Bauaufsicht zur Prüfung zu übermitteln).***

***Der Auftragnehmer muss das Datum der Rechnungseingänge bei der örtlichen Bauaufsicht nachweisen können, andernfalls ist die Forderung von Verzugszinsen, Skontorückerstattungen etc. aufgrund einer verspäteten Zahlung für den Auftragnehmer nicht möglich. Für die Berechnung der Zahlungsfrist werden die Zeit vom 20.12. bis 31.12. und die Zeit vom 1.1. bis 7.1. eines jeden Jahres nicht berücksichtigt.***

Abschlags- und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

***Schluss- und Teilschlussrechnungen sind* 60 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.**

## C 23 Ergänzung zu Punkt 10.1 ÖNORM B 2110 (Übernahme):

***Soweit im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen nichts Abweichendes festgelegt ist, erfolgt die Übernahme förmlich***.

## C 24 Ergänzung zu Punkt 11.1.1 ÖNORM B 2110 (Gefahrtragung):

***Ein unabwendbares Ereignis im Sinne 11.1.1 Z 2 wird bei Überschreitung folgender Grenzwerte angenommen:***

* ***Windstärke:*** ***stärker als [……] km/h;***
* ***Niederschläge:*** ***10jährliche Ereignis,***

***30jährliches Ereignis (Begründung: [\_\_] )***

* ***Hochwasser:*** ***10jährliche Ereignis,***

***30jährliches Ereignis (Begründung: [\_\_] )***

***Trotz Überschreiten der angeführten Grenzwerte erfolgt eine Gefahrtragung durch den Auftraggeber nur dann, wenn vom Auftragnehmer alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen wurden.***

## C 25 Ergänzung zu Punkt 11.2.4 ÖNORM B 2110 (Rechte aus der Gewährleistung):

***Kosten, die dem Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist für die Abwicklung von Gewährleistungsmängeln entstehen (Mängelbesichtigungen, Vorschläge zur Mängelbehebung sowie Koordinierung, Überwachung und Abnahme), gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber stellt die entstandenen Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung oder zieht ihm diese vom allfälligen Haftrücklass ab.***

***Wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber wegen der Mangelhaftigkeit seiner Leistungen in Anspruch genommen und können die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb angemessener Frist (in der Regel im Ausmaß von 14 Kalendertagen) vom Auftragnehmer behoben werden, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, Preisminderung begehren oder vom Vertrag, im Hinblick auf den mangelhaften Teil oder zur Gänze, zurücktreten.***

## C 26 Ersatz von Punkt 11.3.1 ÖNORM B 2110 (Schadenersatz und Vertragsstrafe):

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

* bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
* bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens:

a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,

b) in allen anderen Fällen mit ***einer Begrenzungen von [ ] % der Auftragssumme***

***Sollte durch Verschulden des Auftragnehmers dem Auftraggeber bzw. dessen Vertretern ein zusätzlicher Aufwand entstehen, werden insbesonders auch die anfallenden Kosten des Auftraggebers und deren Vertreter (Arbeits- sowie Reisezeit inkl. Nebenkosten und Zuschläge) zum jeweiligen Stundensatz verrechnet und dem Auftragnehmer in der Schlussrechnung abgezogen. Beim zusätzlichen Aufwand kann es sich z.B. um Wiederholungsleistungen betreffend Rechnungsprüfung und Mängelbegehungen, Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Abwehr unberechtigter Mehrkostenforderungen, mehrfache Prüfung von Unterlagen, Plänen und Dokumentationen sowie das Einschreiten bei Gewährleistungsmängeln handeln.***

***Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt nach zehn Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem Auftraggeber.***

***Schadenersatz kann losgelöst von einer allfälligen Vertragsstrafe in voller Höhe geltend gemacht werden.***

## C 27 Ersatz von Punkt 11.3.2.1 ÖNORM B 2110 (Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe):

Der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer entsteht, sobald der Auftragnehmer in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

**Im Falle eines Verzuges im Hinblick auf einen im Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen festgeschriebenen (Zwischen-)Termins beträgt die Vertragsstrafe für jeden Kalendertag (Nichtzutreffendes streichen bzw. nicht ausdrucken)**

* **0,5 Promille des tatsächlich abgerechneten zivilrechtlichen Preises (Gesamtpreis zzgl. USt.), jedenfalls aber zumindest EUR 40,-- je Kalendertag;**
* **EUR 500,-- je Kalendertag.**

***Die Vertragsstrafe für Verzug ist mit höchstens***

* ***5% ,***
* ***10% (Begründung: [\_\_] )***

***des tatsächlich abgerechneten zivilrechtlichen Preises (Gesamtpreis zzgl. USt.) insgesamt begrenzt.***

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzu***legen*.**

**Neben einer allfälligen Vertragsstrafe für Verzug entsteht weiters der Anspruch des Auftraggebers auf Leistung einer Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer, sobald der Auftragnehmer entgegen Punkt B 12 des Angebotsschreibens für Bauleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subunternehmer wechselt oder einen neuen Subunternehmer hinzuzieht und nicht nachweisen kann, dass dieser Schritt wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses/Umstands erforderlich war; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.**

**Im Falle eines nicht genehmigten Wechsels/einer nicht genehmigten Hinzuziehung eines Subunternehmers beträgt die Vertragsstrafe für jeden Vorfall EUR 500,--. Neben der Vertragsstrafe ist seitens des Auftragsnehmers der vertragskonforme Zustand wieder herzustellen.**

***Die Vertragsstrafe für einen nicht genehmigten Wechsel/einer nicht genehmigten Hinzuziehung eines Subunternehmers ist mit höchstens 5% des tatsächlich abgerechneten zivilrechtlichen Preises (Gesamtpreis zzgl. USt.) insgesamt begrenzt.***

***Der Auftraggeber ist – unabhängig vom Auslöser (Verzug bzw. Wechsel/Hinzuziehung Subunternehmer - zum Einbehalt der Vertragsstrafen berechtigt.***

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

## C 28 Ergänzung von Punkt 11.3.3 ÖNORM B 2110 (Besondere Haftung mehrerer Auftrag-nehmer):

***Der Mehraufwand des Auftraggebers im Hinblick auf die Beseitigung der Bauschäden wird nach tatsächlichem Aufwand anteilsmäßig an die betreffenden Unternehmen verrechnet und jeweils von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.***

## C 29 Ersatz von Punkt 12 ÖNORM B 2110 (Streitigkeiten):

***Die Heranziehung eines Schiedsgerichts wird ausgeschlossen.***

## C 30 weitere Ergänzungen zur ÖNORM B 2110 (Zusatzvereinbarungen):

***C 30\_1 Festpreise, veränderliche Preise:***

***Bei einer Festlegung von veränderlichen Preisen am Deckblatt (Teil A des Angebotsschreibens für Bauleistungen) gilt Folgendes:***

***Die Preisumrechnung erfolgt gemäß ÖNORM B 2111. Als Preisbasis für diese Preisumrechnung wird der Monat, an dem die Angebotsfrist endet, herangezogen. Die einzelnen Preisperioden werden entsprechend ÖNORM B 2111 ermittelt. Die Indexberechnung für den jeweiligen Preisumrechnungszeitraum erfolgt aufgrund der Veränderung des [zu wählen]***

* ***[ ] Baukostenindex Siedlungswasserbau der Statistik Austria***.
* ***[ ]*** ***(Anmerkung: Indexname zu nennen.)***

***C 30\_2 Leistungsangaben, Gütezeichen:***

***Erzeugerrichtlinien:***

**Die Angaben und Richtlinien der Erzeuger der zur Anwendung kommenden Produkte betreffend die Lagerung, Verarbeitung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung etc. sind zu berücksichtigen.**

***Gütebestimmungen:***

**Die „Österreichische Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau“ in der zum Ende der Angebotsfrist gültigen Fassung, insbesonders die Gütebestimmungen der Gütegemeinschaft Wassertechnik, des Güteschutzverbandes Rohre im Siedlungswasserbau und der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach gelten als Mindestanforderung und sind jedenfalls einzuhalten, wenn nicht laut Ausschreibung höherwertigere Ausführungen vorgeschrieben sind.**

***Leistungsangaben:***

**Vom Auftragnehmer werden die im Angebot angegebenen Produkteigenschaften bzw. Leistungsangaben des Produktes bestätigt. Werden die Leistungswerte nicht erreicht, so ist das jeweilige Produkt ohne besondere Vergütung derart zu verändern, dass diese Werte erreicht werden.**

**Die erforderlichen Änderungen können dabei bis zu einem kompletten Austausch des jeweiligen Produktes führen. Dadurch bedingte zusätzliche Leistungen des Auftraggebers (z.B. örtliche Bauaufsicht) oder Dritter sind durch den Auftragnehmer zu vergüten. Bei einem notwendigen provisorischen Betrieb des jeweiligen Produktes (vor Erreichen der Leistungswerte) geht ein erhöhter Betriebsmittelverbrauch (Strom, Chemikalien etc.) und Personalaufwand zu Lasten des Auftragnehmers.**

**Bei den Leistungsangaben der jeweiligen Produkte werden keine Minustoleranzen anerkannt. Das gilt sowohl für die im Leistungsverzeichnis geforderten Leistungen, als auch für die vom Auftragnehmer im Rahmen der Angebotslegung angegebenen Werte. Alle Toleranzen und Sicherheiten sind daher vom Auftragnehmer eingerechnet. Der Nachweis der Leistungen obliegt dem Auftragnehmer und ist durch den Auftragnehmer im Beisein des Auftraggebers (örtliche Bauaufsicht) durchzuführen.**

**Vom Auftragnehmer sind für nachfolgende Komponenten Nachweise zu führen, dass die Qualitätskriterien der GWT, GRIS und der ÖVGW eingehalten werden:**

* **[\_\_]**;
* **[\_\_]**.

***C 30\_3 Prüfung Zusatzangebote***:

***Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der Auftraggeber berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Angebot zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen. Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufender Nummer zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) muss das Zusatzangebot eine detaillierte Beschreibung der Leistung (gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses), eine prüffähige Kalkulation (insbesonders auch im Vergleich zum ursprünglichen Angebot) und eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis enthalten. Preisnachlässe beim ursprünglichen Angebot sind auch beim Zusatzangebot in Ansatz zu bringen. Für alle Zusatzangebote gelten die für das ursprüngliche Angebot geltenden vertraglichen Bestimmungen, Preis- und Kalkulationsgrundlagen.***

***C 30\_4 Position Baustelleneinrichtung:***

***Im Hinblick auf die Position „Baustelle einrichten“ im Leistungsverzeichnis wird klarstellend festgehalten, dass bei Überschreiten des Einheitspreises für diese Position von 10% der ausgewiesenen Angebotssumme, der über diesen Grenzwert hinausgehende Betrag ausschließlich entsprechend dem Baufortschritt anteilig ausgezahlt wird.***

***C 30\_5 Insolvenzkosten:***

***Sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber infolge eines Insolvenzverfahrens (Konkurs- und/oder Sanierungsverfahren) über das Vermögen des Auftragnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.***

***C 30\_6 Verantwortlichkeit für den Baustellenbetrieb:***

***Während der gesamten Bauzeit bis zur förmlichen Übernahme der Arbeiten trägt der Auftragnehmer – in seinem beauftragten Tätigkeitsbereich – die alleinige (zivil- und strafrechtliche) Verantwortung besonders für Unfälle, die schuldhaft (z.B. Nichtbefolgen bestehender Vorschriften) entstehen. Dabei haftet er nicht nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das schuldhafte Verhalten der Personen, die unmittelbar oder mittelbar ihm zuzurechnen sind (z.B. Dienstnehmer). Er hat überdies den Auftraggeber wegen derartiger Ansprüche, die gegenüber dem Auftraggeber - aus welchem Rechtsgrund auch immer - geltend gemacht werden, schadlos zu halten. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.***

***Sofern der Auftragnehmer während seiner Bautätigkeit feststellt, dass Schäden an der (Errichtungs-)Liegenschaft, benachbarten Liegenschaften/Objekten, Einbauten, etc. auftreten, hat er umgehend geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine Schadensvergrößerung einzudämmen.***

***C 30\_7 Kalkulationsformblätter:***

***Während des Vergabeverfahrens vorgelegte Kalkulationsformblätter (z.B. K3- und K7-Blätter) werden im Rahmen der Angebotsprüfung berücksichtigt. Sie werden jedoch nicht Vertragsinhalt. Insbesonders erfolgt keine Änderung des vorgegebenen Leistungsumfangs, der Qualität und der Vergütung auf Grund von im Vergabeverfahren vorgelegten Kalkulationsformblätter.***

# d BESONDERE BESTIMMUNGEN (projektbezogene Festlegungen)

D1. gegenstand der ausschreibung

[\_Kurzbeschreibung des Vorhabens, technische Beschreibung, Qualitäts-anforderungen, Baugrund und Grundwasser, fremde Rechte, Bescheide\_]

D2. umfang der vertragsleistungen

[\_grobe Leistungsumschreibung\_]

D3. plangrundlagen

[\_Auflistung Lage- und Bestandspläne\_]

D4. Terminplan (pönalisierte und nicht pönalisierte termine)

[\_Bauphasen, pönalisierte Termine\_]

D5. besondere vertragsbestimmungen und bedingungen der baudurchführung (*nur im Bedarfsfall zu erstellen*)

[\_Hinweise zum Leistungsverzeichnis, besondere vertragliche Bestimmungen zu spezifischen Gewerken und besonderen Örtlichkeiten, Bestimmungen für Baustelle, Darlegungen zum BauKG\_]

D6. bescheide

[\_für die Leistungserbringung erforderliche Bescheide, behördliche Vorgaben, etc.\_]

**leistungsverzeichnis**

**Datenträger**

# E schlussblatt

Mein (unser) Angebot im Vergabeverfahren „[\_\_]“schließt mit einem

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Gesamtpreis  (allfälliger Nachlass/Aufschlag berücksichtigt) | EUR | ...................................... |
| Umsatzsteuer | EUR | ...................................... |
| Angebotssumme | EUR | ......................................**.** |

**Inhaltsverzeichnis:**

Diesem Angebotsschreiben sind folgende Beilagen angeschlossen (vom Bieter ist die Blattanzahl - beim Datenträger die Anzahl - anzugeben oder das Kästchen zu streichen!).

Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Beilagen sind jedenfalls **gesondert rechtsgültig zu fertigen**.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Leistungsverzeichnis (oder Kurz-Leistungsverzeichnis) |
|  | bei Datenträgeraustausch: Datenträger |
|  | bei Baumeisterarbeiten: Kalkulationsformblatt K3 |
|  | [\_\_] (*bei Bestbieterprinzip: allfällige Unterlagen für Zuschlagskriterien*) |
|  | Erklärung über Umsatzerlöse (siehe Formblatt) |
|  | Nachweis Berufshaftpflichtversicherung |
|  | Erklärung über Referenzen (siehe Formblatt) |
|  | Bekanntgabe von Subunternehmern (siehe Formblatt) |
|  | Verpflichtungserklärung der Subunternehmer\* (siehe Formblatt) |
|  | Begleitschreiben |
|  | *Abänderungsangebot(e)*\* *(sofern zugelassen)* |
|  | *Alternativangebot(e)*\* *(sofern zugelassen)* |
|  | Sonstiges: |
|  |

**Bietererklärungen:**

* Ich (Wir) anerkenne(n), dass meinem (unserem) Angebot insbesonders folgende Bestimmungen zugrunde liegen:

1. Eine allfällige Fragenbeantwortung zu den Ausschreibungsunterlagen;
2. das Schlussblatt des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil E);
3. die Besonderen Bestimmungen (projektbezogenen Festlegungen) des Angebots-schreibens für Bauleistungen (Teil D);
4. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bau-leistungen (Teil C);
5. die Angebotsbestimmungen des Angebotsschreibens für Bauleistungen (Teil B);
6. das Deckblatt und die Bietererklärungen des Angebotsschreibens für Bau-leistungen (Teil A).

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text weder geändert noch ergänzt werden. Vom Bieter sind ausschließlich an den vorgesehenen Stellen Eintragungen vorzunehmen und die allenfalls erforderlichen Beilagen anzuschließen. Ich (wir) erkläre(n), dass die im Inhaltsverzeichnis angeführten Beilagen Bestandteile des Angebotes sind und im Auftragsfall (mit Ausnahme der Kalkulationsformblätter) zum Inhalt des Leistungsvertrages werden.

* Ich (wir) erkläre(n), folgende Unterlagen auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers binnen angemessener Frist (regelmäßig fünf Kalendertage) vorzulegen:
* (aktueller) Firmenbuchauszug von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer (nicht bei natürlichen Personen);
* Strafregisterauszüge der vertretungsbefugten Organe von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
* letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (max. drei Monate alt) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
* letztgültige Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde (max. drei Monate alt) von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer;
* Nachweis der Befugnis von jedem Mitglied einer allfälligen Bietergemeinschaft und jedem Subunternehmer.
* Ich (Wir) erkläre(n), dass von mir (uns) keiner der in Teil B 4 des Angebotsschreibens für Bauleistungen angeführten Ausschlussgründe verwirklicht wird und ich (wir) die unter Teil B 5 des Angebotsschreibens für Bauleistungen festgelegten Eignungskriterien erfülle(n).
* Ich (Wir) verfüge(n) über folgende Befugnis(se) (sämtliche Mitglieder einer allfälligen Bietergemeinschaft, sämtliche Subunternehmer) (vom Bieter sind die entsprechenden Angaben einzutragen)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft: | Befugnis: | Ausstellende Behörde: | Datum: |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| ……………………………………… | ………………………….. | ……………….. | ……………….. |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| ………………………………………… | …………………............. | …………………… | …………..……. |
|  |  |  |  |
| Subunternehmer des  Bieters: | Befugnis: | Ausstellende  Behörde: | Datum: |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| ………………………………………… | ………………………….. | …………………… | ………….…… |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
| ………………………………………. | ………………………….. | …………………… | ………..……… |

* Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), dass jeder Wechsel eines bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber und jeder Einsatz eines neuen, nicht in diesem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber mitgeteilt wird und dass dessen Einsatz bei der Ausführung des Auftrages nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen wird.
* Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Die Erstellung meines (unseres) Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), diese Vorschriften bei der Auftragsabwicklung einzuhalten.
* Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf jedenfalls erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.
* Ich (Wir) biete(n) die Ausführung insbesonders der im Leistungsverzeichnis (Teil D des Angebotsschreibens für Bauleistungen) angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibungsunterlagen an.
* Ich (Wir) erkläre(n), dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass für den Auftraggeber keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesonders über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und ich (wir) für den Schaden aufzukommen habe(n), welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.
* Ich (Wir) verzichte(n) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums und hafte(n) bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber hierdurch entstehen.

|  |
| --- |
| Datum und rechtsgültige Unterfertigung (bei Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern\*): |

\* Durch Unterfertigung erklären die Mitglieder einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Prüfvermerk

....................................................... ......................................................

Datum Unterschrift

**Formblatt „Erklärung über Gesamtjahresumsatz“**

Erklärung des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft über die Gesamtjahresumsätze in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren:

**Gesamtjahresumsatz des Bieters:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gesamtjahresumsatz in EUR gesamt  (mind. EUR [\_\_]) | [\_\_] | [\_\_] | [\_\_] |
|  |  |  |  |

**Gesamtjahresumsatz der Bietergemeinschaft:**

(nur für den Fall der Bildung einer Bietergemeinschaft auszufüllen.)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Gesamtjahresumsatz in EUR gesamt  (mind. EUR [\_\_]) | Firma/Name  des Mitglieds | [\_\_] | [\_\_] | [\_\_] |
| Mitglied 1 |  |  |  |  |
| Mitglied 2 |  |  |  |  |

**Formblatt „Erklärung über Referenzen“**

Der Bieter hat durch Angabe von zumindest zwei Unternehmensreferenzen, die mit dem Ausschreibungsgegenstand im Hinblick auf den Leistungsinhalt und die Auftragshöhe vergleichbar sind, und nicht vor mehr als fünf Jahren (gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) abgeschlossen wurden, sein einschlägige Erfahrung nachzuweisen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei den benannten Referenzauftraggebern Nachfrage zu halten und vom Bieter ergänzende Erklärungen, Bestätigungen, usw. einzufordern.

|  |  |
| --- | --- |
| **Unternehmensreferenz 1:** | |
| Projekt-Titel: |  |
| Auftragnehmer  (Firma/ARGE): |  |
| Bei ARGE: Beschreibung und Wert des vom Bieter erbrachten Leistungsteils |  |
| Laufzeit des Auftrages  (insbesonders Beginn und Abschluss): |  |
| Datum der Übernahme  (wenn bereits erfolgt): |  |
| Auftragswert in EUR  (exkl. USt.): |  |
| Name des Auftraggebers: |  |
| Ansprechperson(en): |  |
| Telefon: |  |
| Adresse(n): |  |
| Kurzbeschreibung des Auftrags: | |

|  |  |
| --- | --- |
| **Unternehmensreferenz 2:** | |
| Projekt-Titel: |  |
| Auftragnehmer  (Firma/ARGE): |  |
| Bei ARGE: Beschreibung und Wert des vom Bieter erbrachten Leistungsteils |  |
| Laufzeit des Auftrages  (insbesonders Beginn und Abschluss): |  |
| Datum der Übernahme  (wenn bereits erfolgt): |  |
| Auftragswert in EUR  (exkl. USt.): |  |
| Name des Auftraggebers: |  |
| Ansprechperson(en): |  |
| Telefon: |  |
| Adresse(n): |  |
| Kurzbeschreibung des Auftrags: | |

**Formblatt „Bekanntgabe von Subunternehmern“**

Für den Fall der Heranziehung von notwendigen (für den Nachweis der Eignung erforderlichen) Subunternehmern hat der Bieter bereits im Angebot die Subunternehmer bekannt zu geben. Sämtliche benannten notwendigen Subunternehmer haben eine Verpflichtungserklärung (siehe gesondertes Formblatt) mit der Angebotslegung abzugeben.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Unternehmen** | **Leistungen** | **Wert in % der Gesamtleistung** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Formblatt „Verpflichtungserklärung der Subunternehmer“**

Die im Formblatt „Bekanntgabe von Subunternehmern“ angeführten Subunternehmer haben sich mit nachfolgender Erklärung zu verpflichten, dem Bieter im Auftragsfall zur Verfügung zu stehen. Der Subunternehmer hat dabei die Verpflichtungserklärung zu fertigen.

*Sehr geehrte Frau [\_\_] / Sehr geehrter Herr [\_\_]!*

*Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom [\_\_] und bestätigen Ihnen für das bekannt gemachte Vergabeverfahren „[\_\_]“ der [\_\_] verbindlich, dass wir im Falle der Zuschlagserteilung an Ihr Unternehmen mit Ihrem Unternehmen für den Tätigkeitsbereich [\_\_] als Ihr Subunternehmer zur Verfügung stehen.*

*Wir [\_\_] erklären hiermit, dass wir im Hinblick auf unseren Tätigkeitsbereich [\_\_] vollumfänglich geeignet sind und die in den Angebotsbestimmungen festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen können. Wir verfügen über folgende Befugnis(se): 1) [\_\_], 2) [\_\_].*

*Wir verpflichten uns, Ihnen jeden Wechsel des Leistungserbringers im Hinblick auf unseren Tätigkeitsbereich mitzuteilen.*

*Mit freundlichen Grüßen*